

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 18.08.2009

Drucksache Nr.: **09/0232**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausländerbeirat	09.09.2009	öffentlich / Vorberatung
Rat	16.09.2009	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Kommunalwahlen 2009; Bildung eines Integrationsrates gemäß § 27 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der Ausländerbeirat empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin hinsichtlich der Wahl des Integrationsrates folgende Beschlussfassung:

1. Der Termin zur Wahl des Integrationsrates 2009 wird auf Sonntag, den 07.02.2010, festgelegt.
2. Die Neufassung der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) beschlossen.
3. In der Stadt Sankt Augustin wird ein Integrationsrat gebildet. Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte, zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Geschäftsordnung des Rates gilt auch für den Integrationsrat.
4. Durch Änderung der Hauptsatzung legt der Rat nach Anhörung des Integrationsrates darüber hinaus den Rahmen der Aktivitäten des Integrationsrates fest.

Insbesondere erhält er die Möglichkeit, sich zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und der Migranten als solche berühren, zu beteiligen. Für diese Angelegenheiten ist der Integrationsrat in die Beratungsfolge aufzunehmen.

Er kann zu allen die Migrantinnen und Migranten als solche betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.

5. Darüber hinaus benennt der Ausländerbeirat aus seiner Mitte dem Rat folgende drei Mitglieder und zusätzlich deren drei persönliche Stellvertreter als Beisitzer für den Wahlausschuss anlässlich der Wahl des Integrationsrates.

Lfd. Nr.	Mitglieder	Persönl. Stellvertreter
1.		
2.		
3.		

Problembeschreibung/Begründung:

Die Organisation und Durchführung der Wahl zum Integrationsrat in der Stadt Sankt Augustin liegt wie bei den vergangenen Wahlen verwaltungsseitig beim Fachbereich Ordnung.

Wie bereits in der Sitzung des Ausländerbeirates am 09.06.2009 und des Rates am 17.06.2009 berichtet, erfolgten die damaligen Beschlussempfehlungen unter der Voraussetzung, dass die in Aussicht gestellte Änderung des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nicht zur Umsetzung gelangt wäre. Mit dem „Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden“ vom 24.06.2009 wurde § 27 GO NRW jedoch geändert. Aus diesem Grunde musste die nun vorliegende neue Sitzungsvorlage erstellt werden, um eine den gesetzlichen Änderungen entsprechende erneute Beratung und Beschlussfassung durchführen zu können.

In der Sitzung des Ausländerbeirates sollen vorbereitende Beschlussempfehlungen zum Wahltag (1) und zur Wahlordnung (2) zur Weiterleitung an den Rat gefasst werden, um die Wahl zum Integrationsrat ordnungsgemäß und zeitgerecht vorbereiten zu können.

Weiterhin wird eine Beschlussempfehlung für die zukünftige Zusammensetzung des Integrationsrates gegeben (3) und außerdem sollen seitens des Ausländerbeirates aus seiner Mitte drei Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter als Beisitzer für den Wahlausschuss anlässlich der Wahl zum Integrationsrat benannt werden (5).

Zu 1

Der geänderte § 27 GO NRW sieht in Abs. 2 Satz 2 nunmehr vor, dass die Wahl der Mitglieder der Integrationsräte spätestens innerhalb von 16 Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates (21.10.2009) stattfindet. Das Innenministerium hat mitgeteilt, dass ein einheitlicher Wahltermin von Seiten des Landes nicht vorgegeben wird. Daher können die Städte und Gemeinden den Wahltermin selbst festlegen. In Abstimmung mit der Landesarbeitsgemeinschaft Kommunale Migrantenvertretungen haben sich der Städtetag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW darauf verständigt, eine Empfehlung für einen einheitlichen Wahltermin abzugeben. In der Empfehlung wird Sonntag, der 07. Februar 2010, als geeigneter einheitlicher Wahltermin vorgeschlagen. Ein gemeinsamer Wahltermin hat sich auch in der Vergangenheit bewährt und wird als Anerkennung für die integrationspolitische Bedeutung des Integrationsrates (früher Ausländerbeirates) angesehen.

Zu 2

Der Einladung ist ein Entwurf der Neufassung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates in der Stadt Sankt Augustin beigefügt (Anlage 1). Grundlage für diese Änderung ist die Änderung des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), die die Vorschriften betreffen, die

gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW auch für die Wahl des Integrationsrates gelten. Dies betrifft insbesondere folgende Positionen:

- § 2 Abs. 7 KWahlG wurde dahingehend geändert, dass niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf und u. a. Wahlbewerber nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein dürfen, in dem sie aufgestellt sind oder ihre Wohnung haben.
- Den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Beschäftigungsverhältnis und Mandat des § 13 KWahlG wird durch die Änderung Rechnung getragen, dass Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten), die im Dienst der Stadt Sankt Augustin stehen, nicht gleichzeitig einer Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören können.
- § 10 Abs. 4 KWahlG wurde dahingehend geändert, dass jeder Wahlberechtigte das Recht hat, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des o. g. Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist. Weiterhin sollte zur Klarstellung das Wort „Auslegungsfrist“ in „Einsichtsfrist“ abgeändert werden.
- In der bisherigen Festsetzung wurde bei der Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren angewandt. Das Verfahren wurde in der derzeitigen Änderungsvariante des Kommunalwahlgesetzes durch das Devisorverfahren nach Sainte Lague/Schepers abgelöst. Da nach dem derzeitigen Stand auch dieses Verfahren nicht unbestritten ist, wird zur Sicherheit nunmehr der Satz verwandt, dass für die Sitzverteilung das jeweils für das Kommunalwahlrecht in NRW geltende Verfahren anzuwenden ist.
- Durch die Neufassung des § 27 GO NRW ist nunmehr auch eine Abstimmung durch Briefwahl zugelassen. Weiterhin sind in Zukunft nicht nur Ausländer wahlberechtigt, sondern auch Deutsche, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 4a und 5 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben haben. Dies sind insbesondere Spätaussiedler und Eingebürgerte. Begrenzt ist das aktive Wahlrecht für Deutsche mit Migrationshintergrund jedoch nur für einen Zeitraum von 5 Jahren seit Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Wahlberechtigte Personen können nur dann wählen, wenn sie sich bis vor dem Tage, der dem Beginn der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis vorangeht, in das Wählerverzeichnis eintragen haben lassen. Darüber hinaus haben sie den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen. Das heißt, sie müssen die entsprechenden Urkunden, die ihre Wahlberechtigung nachweisen, vorlegen.

Zu 4.

Die durch die Einrichtung des Integrationsrates notwendige Änderung der Hauptsatzung wird mit einer separaten Vorlage erfolgen.

Zu 5.

Für die Wahl des Integrationsrates ist ein Wahlausschuss zu bilden. Gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung besteht der Wahlausschuss bei der Wahl des Integrationsrates aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 6 Beisitzern. Diese werden paritätisch durch den Integrationsrat (vor dessen Installation durch den Ausländerbeirat) und aus der Mitte des Rates bestimmt, daneben ist in gleicher Zahl jeweils ein persönlicher stellvertretende/r Beisitzer/in zu benennen.

Der Wahlausschuss ist ein kollegiales Wahlorgan und wird für jede Wahl besonders gebildet. Er entscheidet in öffentlicher Sitzung, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig und bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die Allgemeinen Vorschriften des Kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest. Die Beisitzer in Wahlausschüssen und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die Allgemeinen Vorschriften des Kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme der Vorschriften über Ausschließungsgründe Anwendung finden. Da auf den Wahlausschuss die Allgemeinen Vorschriften des Kommunalen Verfassungsrechts Anwendung finden, darf ebenfalls auch in diesem Ausschuss die Zahl der sachkundigen Bürger, die der Ratsmitglieder nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW).

Der vorgenannte Beschlussvorschlag gilt nur für die Dauer des derzeit amtierenden Rates. Aus diesem Grunde ist es notwendig, dass der am 30.08.2009 neu gewählte Rat in seiner konstituierenden Sitzung die vorgenannte Beschlussempfehlung für die neue Legislaturperiode bestätigt.

Nach § 6 Abs. 6 der Wahlordnung der Stadt Sankt Augustin für die Wahl des Integrationsrates ist der Wahltermin 90 Tage vor dem Wahltag festzulegen und öffentlich bekannt zu machen. Da die konstituierende Sitzung des am 30.08.2009 neu gewählten Rates für den 28.10.2009 terminiert ist, die Bekanntgabe des Wahltages spätestens am 04.11.2009 im Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin erfolgen muss, wird die gesamte Angelegenheit noch in der letzten Sitzung der alten Ratsperiode eingebracht, um die Fristen – bedingt auch durch den Redaktionsschluss des Amtsblattes – einhalten zu können.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.